

Weiterführung / Wiederaufnahme der Sprachförderung des Bundes (Integrations- und Berufssprachkurse)

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 06.05.2020 beschlossen, dass fortan die **Länder in eigener Verantwortung** vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens die schrittweise Öffnung der Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich auf der Grundlage von Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen vornehmen.

Noch bevor dieser Beschluss gefasst wurde, hatten einzelne Länder bereits ihre „Corona-Verordnungen“ so geändert, dass die Betriebsverbote von Volkshochschulen und privaten Bildungsträgern ganz oder teilweise aufgehoben wurden. In den meisten Ländern (Stand 12.05.20) bestehen die Verbote jedoch (noch) fort.

Ferner wurde beschlossen, dass *„bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten [...] allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden“* müssen, d.h. es kann in Zukunft weiterhin zu regionalen Schließungen kommen.

Ein bundesweit einheitliches Vorgehen auch bezüglich der Wiederaufnahme der Integrations- und Berufssprachkurse und **bundesweit einheitlicher Leitlinien zur pandemiegerechten Ausgestaltung** von Präsenzunterricht ist dadurch erschwert. Gleiche Rahmenbedingungen für alle Träger unabhängig von ihrem Standort können daher nicht ermöglicht werden.

Die Verantwortung für die Beurteilung der Notwendigkeit und den Umfang von Schließungen sowie den Umfang der jeweils einzuhaltenden Hygienebestimmungen obliegt damit vollständig den Ländern und Kommunen. Das Bundesamt hat darauf keinen Einfluss und kann keine eigenen Empfehlungen oder gar Anordnungen treffen. Die Regelungen sind landesspezifisch sehr unterschiedlich ausgestaltet und werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen angepasst. Eine verbindliche Auskunft dazu, ob und in welcher Weise die Integrations- und Berufssprachkurse von den jeweiligen Regelungen betroffen bzw. umfasst sind, können daher nur die jeweiligen Landes- und Kommunalbehörden, nicht aber das Bundesamt treffen.

Daher sind die Träger gehalten, selbst vor Ort zu klären, **ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen** Integrations- und Berufssprachkurse rechtmäßig durchgeführt werden können.

Das Bundesamt weist im Übrigen auf den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales [hier](#) veröffentlichten **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** hin. Dies kann als hilfreiche Richtschnur genutzt werden (weitere Informationen auf der Seite des BMAS finden Sie [hier](#)).

Für die **Einhaltung der jeweiligen Hygienebestimmungen** sind **allein die Träger verantwortlich**, für die Kontrolle ausschließlich die kommunalen Gesundheitsbehörden, nicht das Bundesamt.

Für die Wiederaufnahme der Integrations- und Berufssprachkurse sieht das Bundesamt vor diesem Hintergrund den nachfolgenden Stufenplan vor:

Stufenplan

für die Wiederaufnahme der Integrations- und Berufssprachkurse

1. In einem **ersten Schritt** können, soweit dies nach den jeweils geltenden landesrechtlichen und/oder kommunalen Regelungen zulässig ist, Präsenzkurse starten oder wieder aufgenommen werden, die **unter Einhaltung der jeweils vor Ort geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden können**. Die Abrechnung von durchgeführten Kursen wird **auf Grundlage der aktuell geltenden Abrechnungsrichtlinien** erfolgen.

Die Möglichkeit, eine **Förderung von Online-Tutorien** zu beantragen, besteht unverändert fort. Unterbrochene Berufssprachkurse können weiterhin im **virtuellen Klassenzimmer** fortgeführt werden. Dies gilt auch für unterbrochene Berufssprachkurse, die bislang noch nicht im virtuellen Klassenzimmer durchgeführt werden. Berufssprachkurse der Kursart „akademische Heilberufe“ dürfen darüber hinaus auch im virtuellen Klassenzimmer neu starten. Im Bereich der Berufssprachkurse sind zudem hybride Lernformen, also eine Kombination aus virtuellem Klassenzimmer und Präsenzunterricht, möglich. Hierzu erfolgt kurzfristig eine gesonderte Information.

Solange die aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen für den Präsenzunterricht vorschreiben, ist zudem grundsätzlich der **Geltungsbereich des SodEG** eröffnet. Der Sicherstellungsauftrag des SodEG gilt, solange Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen (§ 2 Satz 2 und 3 SodEG). Eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 2 und 3 SodEG liegt auch vor, sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wurden und sich dies unmittelbar oder mittelbar ungünstig auf das Angebot des sozialen Dienstleisters auswirkt. Soweit die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 SodEG vorliegen und sie ihren Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig sichern können, können Integrations- und Berufssprachkursträger, die die Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten müssen, daher einen Zuschuss vom Bundesamt erhalten. Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG endet grundsätzlich zum **30.09.20** (§ 5 Satz 3 SodEG).

2. In einem **zweiten Schritt** werden **ab Mitte Juni 2020 die Wiederaufnahme des Deutschtests für Zuwanderer (DTZ)** sowie des Tests Leben in Deutschland (LiD) ermöglicht – auch hier ist Voraussetzung, dass die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen beachtet werden. Zu den Einzelheiten siehe Anlage 3. Im Bereich der Berufssprachkurse sind ausschließlich die verschiedenen Prüfungsinstitute für die Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs zuständig.
3. In einem **dritten Schritt** wird das Bundesamt bis zum 01.07.20 auf der Basis des Rahmenkonzepts der Kultusministerkonferenz für die Wiederaufnahme von Unterricht in allgemeinbildenden Schulen ([hier](#) veröffentlicht) Anpassungen an den Vorgaben zur Kursdurchführung vornehmen.